



22. März 2016

---

# Berechnung Teuerung und Kalkulationszinssatz gemäss Art. 35 KPFV

## Fact sheet

---

Aktenzeichen: BAV-220.2-00003/00001

### **Auslöser gem. Art. 35 KPFV**

Kantone und weitere Dritte können zusätzliche oder alternative Massnahmen unter besonderen Umständen finanzieren. Dabei dürfen dem Bund weder in der Bau noch in der Betriebsphase Mehrkosten entstehen. Die Berechnung des zu finanzierenden Betrags erfolgt mit einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsrechnung. Das BAV publiziert periodisch die beiden für die Kalkulation wichtigen Vorgabewerte für die Teuerung und den Kalkulationszinssatz.

### **Berechnung der Teuerung**

Die Berechnung der Teuerung erfolgt mit dem Landesindex der Konsumentenpreise. Dieser wird durch das Bundesamt für Statistik publiziert. Für die Berechnung wird jeweils die Entwicklung der letzten 25 Jahre berücksichtigt. Der Vorgabewert wird jeweils auf 0.25% gerundet.

### **Berechnung des Kalkulationszinssatzes**

Die Berechnung des Kalkulationszinssatzes erfolgt aufgrund der Rendite von 10-jährigen Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Dieser wird durch die Schweizerische Nationalbank publiziert. Für die Berechnung wird jeweils die Entwicklung der letzten 25 Jahre berücksichtigt. Der Vorgabewert wird jeweils auf 0.25% gerundet.